



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.73/86

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

101.

1. 1. 1996
Betrifft GESETZENTWURF
ZL 11 GE/9 96

Datum: 28. APR. 1986

Zu GZ. 5436/3-7/86

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ~~28.4.86 fällig~~
Tierversuchsgesetz, BGBL.Nr.184/1974, ~~Verteil.~~ ~~ge-~~
ändert wird ~~28.4.86 fällig~~
to Turner

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, Bundesgesetzblatt 184/1974 geändert werden soll, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Gegen den übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Die neue Textierung gestaltet die Rechtslage übersichtlicher und entspricht zeitgemäßen Erfordernissen.

Lediglich im Text des § 4 Abs.1 letzter Satz und Abs.4 sollte folgende Veränderung vorgenommen werden:

ad. § 4 Abs.1 letzter Satz:

Der derzeitige Text lautet:

" Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen

- 2 -

Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn wiederholt Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 9 Abs.2 und 3 verhängt wurden."

Der Begriff "wiederholt" erscheint zu unbestimmt.

Es wird der Vorschlag gemacht, anstelle des Begriffes "wiederholt" die Mindestanzahl von Verwaltungsstrafen, die zum Widerruf der Bewilligung führen, anzugeben, wie dies etwa im § 87 Abs.2 lit.a Gewerbeordnung der Fall ist.

ad. § 4 Abs.4:

Der vorgeschlagene Gesetzestext lautet:

"Der Bewilligungsinhaber (§ 3 Abs.1) ist verpflichtet, der zuständigen Behörde (Abs.3) unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen anzuzeigen."

Auch in diesem Fall wird der Vorschlag unterbreitet, den Begriff "unverzüglich" durch eine bestimmte Frist, etwa wie im § 7 Abs.2 der Gesetzesvorlage, zu ersetzen.

Wien, am 10. April 1986
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident